

PRESSEMITTEILUNG

**KOWA MV befürwortet die beabsichtigte Änderung
des KAG M-V**

**Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2013 muss
endlich umgesetzt werden**

Am 05.03.2013 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), die Erhebung von Anschlussbeiträgen für leitungsgebundene Anlagen dürfe zeitlich nicht unbegrenzt möglich sein. Damit hat es den Landesgesetzgebern der einzelnen Bundesländer einen entsprechenden Klarstellungsauftrag gegeben. Dem soll mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf auch in Mecklenburg-Vorpommern nachgekommen werden.

Auch wenn aus Sicht der KOWA MV eine 30-jährige Höchstfrist zur Erhebung von Anschlussbeiträgen rechtlich unbedenklich möglich gewesen wäre, bestehen bezüglich der Regelung einer 20-jährigen Höchstfrist grundsätzlich keine Bedenken. Denn nach dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des KAG M-V soll der Lauf der 20-jährigen Frist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnen. Die damit verbundene Rechtsklarheit wird ausdrücklich begrüßt.

Den Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kam nach der Wiedervereinigung die Aufgabe zu, den über Jahrzehnte entstandenen Investitionstau abzubauen. Auf der Grundlage von Konzepten wurden Leitungsnetze, Wasserwerke und Kläranlagen dem Stand der Technik angepasst, die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ausgebaut. Damit wurden die Voraussetzungen für die Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete geschaffen und maßgeblich zur Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns nach der Wiedervereinigung beigetragen. Das ging einher mit der Schaffung einer hohen Ver- und Entsorgungssicherheit in sehr guter Qualität.

Nur diese Herstellungsmaßnahmen nach der Wiedervereinigung sind im Übrigen Gegenstand der Beitragserhebung. Kein Grundstückeigentümer zahlt Beiträge für Anlagen, die schon zu DDR-Zeiten errichtet worden sind.

Der Landesgesetzgeber ist in der Pflicht, den Aufgabenträgern die rechtlichen Grundlagen zur Verfügung zu stellen, welche für die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Bereits das erste Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) hat, wie die KAG aller anderen Bundesländer, dafür die Möglichkeit der Beitragserhebung vorgesehen. Im Jahre 1993 wurde die Beitragserhebung vom Landesgesetzgeber zur Pflicht erhoben. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald im Jahre 1999 klargestellt, dass Anschlussbeiträge unterschiedslos für alt- und neuangeschlossene Grundstücke erhoben werden müssen. Damit bestand für die beitragsergebenden Aufgabenträger die Pflicht, Anschlussbeiträge von allen Grundstückseigentümern zu erheben, auch wenn sie schon zu DDR-Zeiten an eine zentrale Anlage angeschlossen waren.

Bei den meisten Aufgabenträgern ist diese Beitragserhebung abgeschlossen, in einigen Fällen dauert sie noch an.

Diese Verbände haben einen Anspruch auf eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage. Diese kann und muss durch den vorliegenden Gesetzesentwurf geschaffen werden. Er enthält eine ausgewogene Regelung zwischen dem Interesse der Grundstückseigentümer an Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit und der Möglichkeit, begonnene Beitragserhebungen zum Abschluss zu bringen. Letzteres dient nicht, wie es bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht scheinen mag, den beitragsergebenden Verbänden. Sie dient vielmehr den Kunden dieser Verbände, weil nur so eine Gleichbehandlung gewährleistet werden kann. Der Gesetzesentwurf ermöglicht somit auch weiterhin eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer und schreibt erstmalig eine Höchstfrist für die Beitragserhebung vor. Beides trägt nachhaltig zum Rechtsfrieden in Mecklenburg-Vorpommern bei.

Die KOWA MV ist ein Zusammenschluss von 22 Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgaben: Interessenvertretung, Erfahrungsaustausch, Information und Öffentlichkeitsarbeit